



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sustainability & Change der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1646 | Stand: 29. Juli 2026

Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sustainability & Change der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim

Vom 29.07.2026

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139), hat der Senat der Universität Hohenheim am 15. Juli 2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 29.07.2026 seine Zustimmung zum Erlass der Prüfungsordnung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 A-BPO)

Diese Spezielle Bachelor-Prüfungsordnung (S-BPO) gilt für den Bachelor-Studiengang Sustainability & Change der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Sie ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung (A-BPO) der Universität Hohenheim in der jeweils gültigen Fassung. Im Zweifel hat die Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-BPO)

Nach bestandener Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

§ 3 Aufbau des Bachelor-Studiums (§ 4 A-BPO)

- (1) Das Bachelor-Studium Sustainability & Change gliedert sich in sieben Bereiche:
 - Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (36 ECTS-Credits)
 - Grundlagen der Sozialwissenschaften (18 ECTS-Credits)
 - Methodische Grundlagen (24 ECTS-Credits)
 - Sustainability & Change (30 ECTS-Credits)
 - Profilbereich (42 ECTS-Credits)
 - Wahlbereich (18 ECTS-Credits)
 - Bachelorarbeit (12 ECTS-Credits)
- (2) Die Bereiche „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“, „Grundlagen der Sozialwissenschaften“, „Methodische Grundlagen“ sowie „Sustainability & Change“ stellen den Pflichtbereich des Bachelor-Studiums Sustainability & Change dar.
- (3) Der Bereich „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“ besteht aus sechs Pflichtmodulen:
 - Modul „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ (6 ECTS-Credits)
 - Modul „Accounting, Management Accounting and Finance“ (6 ECTS-Credits)

- Modul „Produktion & Interne Unternehmensrechnung“ (6 ECTS-Credits)
 - Modul „Marketing“ (6 ECTS-Credits)
 - Modul „Grundlagen der Mikroökonomik“ (6 ECTS-Credits)
 - Modul „Technologie und Wachstum“ (6 ECTS-Credits)
- (4) Der Bereich „Grundlagen der Sozialwissenschaften“ besteht aus drei Pflichtmodulen:
- Modul „Organisation und Führung in Change-Prozessen“ (6 ECTS-Credits)
 - Modul „Arbeit und Organisation in der digitalen Transformation“ (6 ECTS-Credits)
 - Modul „Wirtschaft & Ethik“ (6 ECTS-Credits)
- (5) Der Bereich „Methodische Grundlagen“ besteht aus vier Pflichtmodulen:
- Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (6 ECTS-Credits)
 - Modul „Einführung in die statistische Datenanalyse“ (6 ECTS-Credits)
 - Modul „Stichprobenbasierte Datenanalyse“ (6 ECTS-Credits)
 - Modul „Bewertungsverfahren der Nachhaltigkeit“ (6 ECTS-Credits)
- (6) Der Bereich „Sustainability & Change“ besteht aus fünf Pflichtmodulen:
- Modul „Einführung zu Sustainability & Change“ (6 ECTS-Credits)
 - Modul „Vertiefung zu Sustainability & Change“ (6 ECTS-Credits)
 - Modul „Integratives Seminar zu Sustainability & Change“ (6 ECTS-Credits)
 - Modul „Herausforderungen einer nachhaltigen Bioökonomie“ (6 ECTS-Credits)
 - Modul „Umweltpsychologie und -soziologie“ (6 ECTS-Credits)
- (7) Der Profilbereich besteht aus insgesamt sieben Wahlpflichtmodulen (zu je 6 ECTS-Credits), die frei aus dem Angebot im Profilbereich zu wählen sind. Im Profilbereich stehen mindestens 12 Module zur Auswahl. Näheres regelt der Modulkatalog.
- (8) Der Wahlbereich besteht aus Modulen im Gesamtumfang von 18 ECTS-Credits oder einem Modul „Praktikum“ im Umfang von 18 ECTS-Credits.
- (9) Im Wahlbereich gibt es zwei Alternativen, eine davon ist zu wählen. In der ersten Alternative wird das Modul „Praktikum“ im Umfang von 18 ECTS-Credits abgelegt. Näheres regelt der Modulkatalog. In der zweiten Alternative werden Module im Umfang von 18 ECTS-Credits abgelegt. Die Wahlmodule können aus allen Modulen gewählt werden, welche die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in ihren Bachelor-Studiengängen an der Universität Hohenheim anbietet. Näheres regelt der Modulkatalog.
- (10) Die Studierenden können Zusatzmodule gemäß § 4 Abs. 3 (A-BPO) aus dem Angebot der Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim absolvieren. Nach bestandener Zwischenprüfung gemäß § 6 Abs. 2 können Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim absolviert werden. Dieses Angebot gilt nur soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern. Diese Zusatzmodule werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung der Bachelor-Prüfung ein.

§ 4 Modulwahl, -zuordnung und -tausch (§ 6 A-BPO)

Ein späterer Wechsel der Zuordnung von Modulen zu Profilbereich, Wahlbereich oder Zusatzkonto (Modultausch) ist 1-mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses möglich.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-BPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 6 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung (§ 9 Abs. 4 A-BPO)

- (1) Für die Orientierungsprüfung gemäß § 9 Abs. 4 (A-BPO) müssen 42 ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen aus dem Pflichtbereich gemäß Modulkatalog nachgewiesen werden.
- (2) Für die Zwischenprüfung gemäß § 9 Abs. 6 (A-BPO) müssen 90 ECTS-Credits aus dem Pflichtbereich nachgewiesen werden.
- (3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen ECTS-Credits müssen bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraumes des fünften Fachsemesters erfolgreich erbracht sein.

§ 7 Klausuren (§ 14 Abs. 2 A-BPO)

Klausuren können gemäß § 14 Abs. 2 (A-BPO) bis zu einem Umfang von 50 % der Gesamtpunkte unter Verwendung von Antwort-Wahlaufgaben erfolgen. Als Bewertungsverfahren kann nur die Option 2 gemäß § 14 Abs. 3 (A-BPO) gewählt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss (§ 19 A-BPO)

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gehören der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an.
- (2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt und bestellt.

§ 9 Modul Bachelorarbeit (§ 30 Abs. 2 A-BPO)

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Bachelor-Thesis. Ergänzend können die prüfenden Personen eine Reflexionsprüfung gemäß § 34 Abs. 6 (A-BPO) vorsehen. Ziel der Reflexionsprüfung ist die Feststellung, ob die geprüfte Person die Inhalte, Methoden und Ergebnisse der Bachelor-Thesis eigenständig verstanden hat und vertreten kann. Die Reflexionsprüfung kann mündlich oder schriftlich und mit oder ohne Präsentation erfolgen. Welche prüfende Person eine Reflexionsprüfung vorsieht sowie die Einzelheiten der jeweiligen Reflexionsprüfung regelt der Modulkatalog.
- (2) Nimmt die zu prüfende Person eine ordnungsgemäß angesetzte Reflexionsprüfung nicht wahr, so gilt die Reflexionsprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Die Reflexionsprüfung ist unbenotet und muss bestanden werden. Das Ergebnis einer mündlichen Reflexionsprüfung wird der zu prüfenden Person unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

- (4) Eine mündliche Reflexionsprüfung dauert in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei einer schriftlichen Reflexionsprüfung (Klausur) beträgt die Bearbeitungszeit der Klausur in der Regel mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (5) Für das Modul Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Credits vergeben.
- (6) Für das Thema der Bachelorarbeit stehen die Module des Pflichtbereichs und die gewählten Module des Profil- und Wahlbereichs zur Wahl.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch ein Thema aus einem anderen Fachgebiet zulassen, sofern das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.

§ 10 Betreuende Person (§ 31 Abs. 1 A-BPO)

Die Bachelorarbeit wird von Personen gemäß § 21 Abs. 1 A-BPO der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ausgegeben und betreut. Wird die Bachelorarbeit in einem gewählten Modul des Profil- oder Wahlbereichs angefertigt, können auch die jeweiligen modulverantwortlichen Personen aus den Fakultäten Agrar- bzw. Naturwissenschaften das Thema ausgeben und betreuen. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der betreuenden Person festgelegt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Bachelorarbeit kann mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch von einer Person ausgegeben und betreut werden, die nicht der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehört, wenn sie eine gleichwertige Qualifikation besitzt und wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer Professorin/einem Professor, einer Hochschuldozentin/einem Hochschuldozenten, einer Privatdozentin/einem Privatdozenten, einer Juniorprofessorin/einem Juniorprofessor oder einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 S. 6 HS. 2 LHG der Fakultät erfolgt.

§ 11 Zulassung und Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 32 A-BPO)

Das ausgegebene Thema kann nicht zurückgegeben werden. Die Kandidatin/Der Kandidat kann jedoch in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) dem zuständigen Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie/er eine Bachelorarbeit zum angegebenen Thema nicht abgeben wird. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Bachelorarbeit als festgestellt. Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig.

§ 12 Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit (§ 33 Abs. 1 A-BPO)

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate ab dem Vergabetermin.
- (2) Wenn bei Beantragung der Bachelor-Arbeit bereits feststeht, dass es zu themen- oder prozessbedingten Unterbrechungen der Bearbeitungsmöglichkeiten kommen wird und sich deshalb der festgelegte Workload nicht auf den vorgesehenen 2-Monatszeitraum konzentrieren lässt, kann die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis um bis zu 1 Monat heraufgesetzt werden.

- (3) Die Bachelorarbeit kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache verfasst werden.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 37 Abs. 3 A-BPO)

Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

§ 14 Bachelorurkunde (§ 42 Abs. 2 A-BPO)

Die Bachelorurkunde weist den verliehenen Bachelorgrad Bachelor of Science (B.Sc.) sowie den Namen des Studiengangs aus und wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Am 31.03.2027 treten die Prüfungsordnungen der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Sustainability & Change der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 23.11.2022 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 23.11.2022, Nr. 1426) sowie vom 13.09.2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 13.09.2023, Nr. 1477) zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Speziellen Bachelor-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Sustainability & Change der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 13.05.2025 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 13.05.2025, Nr. 1577) (alte POs) außer Kraft.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2026/2027.
- (4) Übergangsregelungen:
 1. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, beenden im Sommersemester 2026 angemeldete Prüfungs- und Studienleistungen, die zeitlich ins Wintersemester 2026/2027 fallen, nach den Regelungen der jeweils für Sie geltenden alten PO (gemäß Abs. 2).
 2. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:
 - a) Der Bereich „Methodische Grundlagen“ wird mit 30 ECTS-Credits abgeschlossen; der Bereich „Sustainability & Change“ mit 24 ECTS-Credits.
 - b) Anstelle von „Technologie und Wachstum“ ist das Modul „Basics of Innovation Economics“ Pflichtmodul.
 - c) Anstelle von „Umweltpsychologie und -soziologie“ ist „Urteilen und Entscheiden“ Pflichtmodul.

3. Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2025 aufgenommen haben und die das Modul „Urteilen und Entscheiden“ bestanden oder anerkannt bekommen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:
 - a) Der Bereich „Methodische Grundlagen“ wird mit 30 ECTS-Credits abgeschlossen; der Bereich „Sustainability & Change“ mit 24 ECTS-Credits.
 - b) Das Pflichtmodul „Umweltpsychologie und -soziologie“ muss nicht belegt werden.

Stuttgart, den 29.07.2026

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider

- Rektor -